

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 22.08.2016
BV-0067/2016
öffentlich

Amt:	Bürgermeister Barleben
Bearbeiter:	Bernd Fricke

Datum:	22.08.2016
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Hauptausschuss	21.09.2016							
Gemeinderat	29.09.2016							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Beratung über den Einwohnerantrag vom 26. Juli 2016 gegen den Beschluss zum Verkauf des Ebendorfer Steinbruchs

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt den Grundsatzbeschluss vom 20. Juni 2016 zur Beschlussvorlage BV-0040/2016 beizubehalten.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat **im Rahmen der Haushaltskonsolidierung** in seiner Sitzung am 20. Juni 2016 folgenden Grundsatzbeschluss (BV-0040/2016) gefasst:

„Der Gemeinderat stimmt den Verkauf des Gewässers (Steinbruch – südlich der Barleber Straße) in der Gemarkung Ebendorf, Flur 1, Flurstück 571 und 159/1 mit insgesamt ca. 14.000 m² zu.“

Gegen den Beschluss richtet sich der Einwohnerantrag vom 26. Juli 2016. Danach wird beantragt, den vorgenannten Beschluss nochmals zu beraten und ihn aufzuheben. Der Steinbruch soll nicht verkauft werden (Anlage).

Gemäß § 25 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA hat der Gemeinderat bei einem zulässigen Einwohnerantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrages über diesen zu beraten. **Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich!**

Die Gründe für den Grundsatzbeschluss ergeben sich aus der oben genannten Beschlussvorlage. **Der Steinbruch wird zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Barleben nicht benötigt. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung besteht die Verpflichtung zur Veräußerung solcher Grundstücke.**

Der Gemeinde obliegen weiterhin als Eigentümerin des Steinbruchs die Verkehrssicherungspflichten, die mit erheblichen Kosten verbunden sind.

Im Einwohnerantrag wird im Wesentlichen vorgetragen, dass der Ebendorfer Grauwacke-Steinbruch ein Geotop des Landes Sachsen-Anhalt und als Naturdenkmal eingetragen ist. Bei einem Verkauf in private Hand würde die Gefahr des Verlustes des freien Zugangs bestehen. Damit verbunden wäre eine Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität.

Durch den Verkauf verliert der Steinbruch den Status als Geotop und Naturdenkmal nicht!

Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks muss die damit verbundenen Vorschriften ebenfalls beachten. Allein der Zugang zum Steinbruch dürfte nicht geeignet sein, vom bisherigen Beschluss abzuweichen, zumal hier zukünftig erhebliche finanzielle Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden (Absperrungen).

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage: § 25 KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«100 Euro »
-------------------------------	-------------

Kosten der Maßnahme

JA x NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatori-
--	--------------------------------------	--------------------	--

		Eigenanteil zogene	Objektbe- Einnahmen	sche Kosten)
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

- Einwohnerantrag vom 26. Juli 2016